Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9039 — Bain Capital/Vista/Aptean Public Sector/Superion/TriTech)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 270/04)

1. Am 25. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bain Capital Investors, L.L.C („Bain Capital", USA),

— Vista Equity Partners Management, LLC („Vista", USA),

— den Geschäftsbereich „öffentlicher Sektor" des Unternehmens Aptean Parent Company Sarl. („Aptean Public Sector", USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Vista,

— Superion, LLC („Superion", USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Vista,

— TriTech Software Systems, Inc („TriTech", USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Bain Capital.

Bain Capital und Vista übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Aptean Public Sector, Superion und TriTech.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bain Capital: in den USA ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Unternehmen fast aller Branchen investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzwesen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe,

— Vista: in den USA ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die schwerpunktmäßig in Software-, Daten- und technologiegestützte Unternehmen investiert,

— Aptean Public Sector, Superion und TriTech: in den USA ansässige Anbieter von Unternehmenssoftware.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9039 — Bain Capital/Vista/Aptean Public Sector/Superion/TriTech

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.